

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LE200014-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler
sowie Gerichtsschreiber MLaw H. Schinz

Beschluss und Urteil vom 3. Dezember 2020

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

B._____,

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Eheschutz**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren
am Bezirksgericht Bülach vom 5. Februar 2020 (EE190054-C)**

Rechtsbegehren:

A. Gesuchstellerin (Urk. 30 S. 2 ff.)

- "1. Es sei beiden Parteien das Getrenntleben im Sinne von Art. 175 ZGB zu bewilligen.
2. Es sei die eheliche Liegenschaft an der C._____-Str. ... in D._____, samt Mobilien und Inventar der Gesuchstellerin und den gemeinsamen Kindern E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.
3. Es sei dem Gesuchsgegner eine angemessene Auszugsfrist anzusetzen, spätestens jedoch bis Ende September 2019, um die eheliche Liegenschaft unter Mitnahme seiner Fahrhabe und gleichzeitiger Abgabe sämtlicher Schlüssel zum Haus, zur Garage, zum Briefkasten etc. zu verlassen, unter Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfalle.
4. Es seien die beiden Kinder, E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, unter der elterlichen Sorge beider Parteien zu belassen, aber unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen.
5. Es sei dem Gesuchsgegner ein erweitertes Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen.
6. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, für den Sohn E._____, geb. tt.mm.2012 (7-jährig), einen Barunterhalt von Fr. 1'641.00 pro Monat und einen Betreuungsunterhalt von Fr. 1'672.95 pro Monat, total Fr. 3'313.95 pro Monat und an den Unterhalt der Tochter F._____, geb. tt.mm.2013 einen Barunterhalt von Fr. 1'639.00 pro Monat und einen Betreuungsunterhalt von Fr. 1'672.95 pro Monat, total Fr. 3'311.95 pro Monat zu bezahlen, zahlbar jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus, erstmals ab Auszug aus der ehelichen Wohnung, spätestens jedoch ab dem 1. Oktober 2019.
7. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, an den Unterhalt der Gesuchstellerin persönlich ab seinem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft Fr. 1'223.57 zu bezahlen, zahlbar jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus, beginnend spätestens am 1. Oktober 2019.
8. Es sei der Ehemann zu verpflichten, bis zu seinem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft die bisherige Lebenshaltungskostenfinanzierungsmethode beizubehalten, mithin das System mit dem gemeinsamen Konto bei der ... [Bank] weiterzuführen.
9. Es sei das Familienfahrzeug der Marke Mazda 5 der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zuzuweisen. Der Gesuchsgegner sei anzuweisen, sämtliche Fahrzeugschlüssel zum Familienfahr-

zeug auf erstes Verlangen hin der Gesuchstellerin auszuhändigen.

10. Es seien alle anderslautenden Anträge des Gesuchsgegners abzuweisen, soweit und sofern sie sich nicht mit den Anträgen der Gesuchstellerin decken.
11. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge."

B. Gesuchsgegner (Urk. 32 S. 1 ff. und Prot. VI S. 12)

- "1. Es sei den Parteien gestützt auf Art. 175 ZGB das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit zu bewilligen. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien seit dem 01.03.2019 getrennt leben.
2. Die gemeinsamen Kinder E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, seien unter der gemeinsamen respektive alternierenden Obhut der Parteien mit wechselnder Betreuung zu ungefähr gleichen Teilen zu belassen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der gemeinsamen Kinder sei beim Gesuchsgegner beizubehalten, eventualiter beim Gesuchsgegner festzulegen.

Eventualiter seien die gemeinsamen Kinder E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, unter die alleinige Obhut des Gesuchsgegners zu stellen.

3. Die Betreuung der beiden Kinder sei bei alternierender Obhut wie folgt zu regeln:

Der Gesuchsgegner betreut die Kinder:

In ungeraden Kalenderwochen:

Von Mittwochabend, 19.00 Uhr, bis Montagmorgen, Schul-/Kindergartenbeginn (der geraden Kalenderwochen)

In geraden Kalenderwochen:

Von Mittwochabend, 18.00 Uhr, bis Samstagmorgen, 12.00 Uhr

Die Gesuchstellerin betreut die Kinder wie folgt:

In geraden Kalenderwochen:

Von Montagmorgen, ab Schul-/Kindergartenbeginn, bis Mittwochabend, 18.00 Uhr und von Samstag, 12.00 Uhr, bis Mittwochabend, 19.00 Uhr (**in die ungeraden Kalenderwochen hinein**).

In ungeraden Jahren verbringen die Kinder die beiden Doppelfeiertage Weihnachten (24./25.12.) mit dem Gesuchsgegner und Neujahr (31.12/01.01.) mit der Gesuchstellerin, wobei es in den geraden Jahren gerade umgekehrt ist. In den ungeraden Jahren verbringen die Kinder die Osterfeiertage von Karfreitag bis Ostermontag mit dem Gesuchsgegner und Pfingstsamstag bis Pfingstmontag mit der Gesuchstellerin, wobei es in den geraden Jahren gerade umgekehrt ist.

Ausserdem sei die Betreuungsverantwortung während den Schulferien hälftig, d.h. je 6.5 Wochen, zwischen den Parteien zu teilen. Die Parteien seien zu verpflichten, sich jeweils drei Monate vorher abzusprechen, wobei im Streitfall dem Gesuchsgegner in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchstellerin in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Entscheidungsbefugnis zukommen soll.

Eventualiter (für den Fall, dass dem Gesuchsgegner die alleinige Obhut zugeteilt wird):

Die Gesuchstellerin sei berechtigt zu erklären, die gemeinsamen Kinder, E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, wie folgt auf ihre eigenen Kosten zu betreuen:

- Jedes zweite Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr
- Jede Woche donnerstags, von 12.00 Uhr bis 19.30 Uhr.
- Jedes Jahr an Weihnachten vom 25.12., 12.00 Uhr, bis zum 26.12., 11.00 Uhr
- In den Jahren mit gerader Jahreszahl am Karfreitag, von 12.00 Uhr, bis zum Ostersonntag, 18.00 Uhr, und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl jeweils am Ostersonntag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr
- Während der Hälfte der Schulferien.

Weiter sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, die Ausübung des Ferienrechts mindestens drei Monate im Voraus mit dem Gesuchsgegner abzusprechen, wobei im Streitfall dem Gesuchsgegner in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchstellerin in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Entscheidungsbefugnis zukommen soll.

In der übrigen Zeit seien die gemeinsamen Kinder, E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, durch den Gesuchsgegner zu betreuen.

Subeventualiter (für den Fall, dass der Gesuchstellerin die alleinige Obhut zugeteilt werden soll):

Der Gesuchsgegner sei berechtigt zu erklären, die gemeinsamen Kinder, E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, wie folgt auf seine eigenen Kosten zu betreuen:

- Jedes zweite Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr bis Montagmorgen, Schul-/Kindergartenbeginn
- In den Wochen ohne Betreuungswochenende von Mittwochabend, 18.00 Uhr bis Samstag, 12.00 Uhr, in den Wochen mit anschliessendem Betreuungswochenende von Mittwochabend,

18.00 Uhr bis Freitag, 18.00 Uhr (resp. bis Montagmorgen, Schul-/Kindergartenbeginn)

- Jedes Jahr an Weihnachten vom 24.12., 10.00 Uhr, bis zum 25.12., 15.00 Uhr
- In den Jahren mit gerader Jahreszahl am Karfreitag, von 12.00 Uhr, bis zum Ostersonntag, 18.00 Uhr, und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl jeweils am Ostersonntag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr
- Während der Hälfte der Schulferien, d.h. 6.5 Wochen.

Weiter sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, die Ausübung des Ferienrechts mindestens drei Monate im Voraus mit der Gesuchstellerin abzusprechen, wobei im Streitfall dem Gesuchsgegner in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchstellerin in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Entscheidungsbefugnis zukommen soll.

In der übrigen Zeit seien die gemeinsamen Kinder, E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, durch die Gesuchstellerin zu betreuen.

4. Die eheliche Liegenschaft inkl. der Parterrewohnung an der C._____-Str. ... in D._____ sei für die Dauer des Getrenntlebens samt Hausrat und Mobiliar dem Gesuchsgegner zur alleinigen Benützung zuzuteilen, wobei die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären sei, ihre persönlichen Gegenstände mitzunehmen.

Eventualiter, für den Fall, dass der Gesuchstellerin die Familienwohnung zugeteilt werden sollte, sei ihr lediglich die Parterrewohnung in der Liegenschaft an der C._____-Str. ... in D._____ zur alleinigen Benutzung während der Dauer des Getrenntlebens zuzuteilen. Der Gesuchsgegner sei schliesslich berechtigt zu erklären, seine persönlichen Sachen sowie die Hälfte des Hausrats und Mobiliars mitzunehmen.

5. Die Gesuchstellerin sei unter der Androhung von Vollstreckungsmassnahmen (d.h. ihr sei anzudrohen, dass sie im Unterlassungsfall gemäss Art. 292 StGB mit einer Busse von bis zu CHF 10'000.00 bestraft werde) zu verpflichten, spätestens per 30.09.2019 aus der ehelichen Liegenschaft auszuziehen und sämtliche Schlüssel (inkl. Briefkastenschlüssel und Garagenschlüssel) zur ehelichen Liegenschaft dem Gesuchsgegner per 30.09.2019 auszuhändigen.
6. Es sei festzustellen, dass weder ein Betreuungsunterhalt noch ein Barunterhalt zur Deckung des Bedarfs für die gemeinsamen Kinder, E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, geschuldet ist.

Es sei weiter festzuhalten, dass der Gesuchsgegner für die regelmässig anfallenden Kosten der Kinder alleine aufkommt und die

allfälligen Kinderzulagen vom Gesuchsgegner bezogen werden und zwecks Deckung des Barbedarfs der Kinder (regelmässig anfallende Kinderkosten) bei ihm verbleiben.

Die ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Nachhilfe, Zahnkorrekturen, etc.) die CHF 300.00 pro Ausgabeposition übersteigen, seien vom Gesuchsgegner zu drei Viertel und von der Gesuchstellerin zu einem Viertel zu übernehmen. Über diese Kosten haben sich die Parteien vorgängig zu einigen, ansonsten derjenige Elternteil, welcher die Kosten initiiert hat, diese vorerst alleine zu tragen hat.

7. Das Fahrzeug, Mazda M5, mit dem Wechselnummernschild ZH ... sei für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner zur alleinigen Benutzung zuzuteilen.
8. Es sei davon abzusehen, die eine Partei zu verpflichten, der anderen persönliche Unterhaltsbeiträge während der Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen.
9. Die Parteien seien aufzufordern, mindestens für die Dauer von 6 Monaten eine kindesorientierte Mediation zu besuchen. Das Verfahren sei für die Dauer der angeordneten Mediation zu sistieren und deren Kosten je hälftig von den Parteien zu übernehmen.
10. Es sei die Gütertrennung per 08.05.2019 (Datum Eingang Eheschutzgesuch) anzuordnen.
11. Sämtliche gegenteilig lautende Rechtsbegehren der Gesuchstellerin seien abzuweisen.
12. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzlicher MWST) zu Lasten der Gesuchstellerin."

Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht

Bülach vom 5. Februar 2020:

(Urk. 62 S. 47 ff. = Urk. 66 S. 47 ff.)

1. Den Parteien wird das Getrenntleben bewilligt.
2. Die Obhut für die Kinder E._____, geboren am tt.mm.2012, und F._____, geboren am tt.mm.2013, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.
3. Der Gesuchsgegner wird berechtigt, die Kinder wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch bzw. in die Ferien zu nehmen:
 - jede Woche von Dienstag, Schulschluss, bis Mittwoch, Schulbeginn
 - in ungeraden Kalenderwochen von Freitag, Schulschluss, bis Montag, Schulbeginn

- in geraden Jahren von Karfreitag, 12:00 Uhr, bis Ostermontag, 20:00 Uhr
- in ungeraden Jahren von Pfingstsamstag, 12:00 Uhr, bis Pfingstmontag, 20:00 Uhr
- jährlich am 26. Dezember von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- jährlich vier Wochen während den Schulferien

Bei Nichteinigung über den Zeitpunkt der Ausübung des Ferienbesuchsrechts hat in geraden Jahren die Gesuchstellerin und in ungeraden Jahren der Gesuchsgegner das entsprechende Wahlrecht. Dieses ist spätestens drei Monate zum Voraus auszuüben.

4. Die Wohnung im Erdgeschoss, der baulich abgetrennte Raum im Obergeschoss (heute Büro), der Garten und die Garage an der C.____-Str. ... in D.____ sowie Mobiliar und Hausrat (ausgenommen persönliche Gegenstände des Gesuchsgegners) werden für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen.

Dem Gesuchsgegner wird eine Auszugsfrist von drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils angesetzt, unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall.

5. Das Auto Mazda 5 wird mit dem Nummernschild ZH ... für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zu alleinigen Benutzung auf ihre alleinigen Kosten zugewiesen.
6. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, für die Kinder E.____ und F.____ ab seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 1'720.– zuzüglich von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen zu bezahlen (davon je Fr. 604.– als Betreuungsunterhalt), zahlbar jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus an die Gesuchstellerin, solange die Kinder in deren Haushalt leben, keine selbständigen Ansprüche gegen den Gesuchsgegner stellen und keine andere Zahlstelle bezeichnen.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die folgenden Kosten der in Ziffer 4 genannten ehelichen Wohnung nach seinem Auszug allein zu begleichen: Hypothekarzinsen, Heizöl, Kaminfeger, Wasser/Abwasser, Gebäudeversicherungen und Abfallgebühren. Dadurch gilt seine Unterhaltspflicht im Umfang von monatlich Fr. 594.– als getilgt.

7. Der Antrag des Gesuchsgegners, es sei die Gütertrennung anzuordnen, wird abgewiesen.
8. Der Antrag des Gesuchsgegners, es seien die Parteien zu einer Mediation zu verpflichten, wird abgewiesen.
9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 390.– Dolmetscherkosten

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
10. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
11. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
12. (Mitteilung.)
13. (Rechtsmittel.)

Berufungsanträge:

A. Gesuchsgegner und Berufungskläger (Urk. 65 S. 2 ff.):

- "1. Das Urteil vom 5. Februar 2020 des Bezirksgerichts Bülach (Geschäfts-Nr. EE190054) sei bezüglich Dispositivziffer 2, 3, 4 [bezüglich Büro im OG, Garage und Garten], 6, 10 und 11 aufzuheben und wie folgt abzuändern:
2. Die gemeinsamen Kinder E._____, geb. tt.mm.2012, und F._____, geb. tt.mm.2013, seien unter der **gemeinsamen/alternierenden Obhut** der Parteien mit wechselnder Betreuung zu ungefähr gleichen Teilen zu belassen.

Der zivilrechtliche Wohnsitz der gemeinsamen Kinder sei beim Gesuchsgegner beizubehalten, eventualiter beim Gesuchsgegner festzulegen.
3. Die **Betreuung** der beiden Kinder sei wie folgt zu regeln:
 - Der Vater betreut die Kinder in den ungeraden Kalenderwochen von Mittwochabend, 18.00 Uhr, bis Montagmorgen Schul-/Kindergartenbeginn;
 - Der Vater betreut die Kinder in den geraden Kalenderwochen von Mittwochabend, 18.00 Uhr, bis Samstag, 12.00 Uhr;
 - Die Mutter betreut die Kinder in den geraden Kalenderwochen von Montagmorgen Schul-/Kindergartenbeginn, bis Mittwochabend, 18.00 Uhr;
 - Die Mutter betreut die Kinder in den ungeraden Kalenderwochen von Samstag 12.00 Uhr bis Mittwochabend (in die ungeraden Kalenderwochen hinein);
 - In Jahren mit gerader Jahreszahl verbringen die Kinder die beiden Doppelfeiertage Weihnachten 24./25. Dezember mit dem Vater und Neujahr 31.12./1.1. mit dem Vater. In den Jahren mit gerader Jahreszahl verbringen die Kinder die beiden Doppelfeiertage Weihnachten 24./25. Dezember mit dem Vater und Neujahr 31.12./1.1. mit der Mutter.
 - In den Jahren mit gerader Jahreszahl verbringen die Kinder die Osterfeiertage von Karfreitag bis Ostermontag mit dem Vater und Pfingstsamstag bis Pfingstmontag mit der Mutter, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl verbringen die Kinder die Osterfeiertage von Karfreitag bis Ostermontag mit der Mutter und Pfingstsamstag bis Pfingstmontag mit dem Vater.
 - Ausserdem betreuen die Eltern die Kinder je hälftig während den Schulferien, d.h. je 6.5 Wochen pro Jahr. Die Parteien seien zu verpflichten, sich jeweils drei Monate vorher abzu-

sprechen, wobei im Streitfall dem Gesuchsgegner in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchstellerin in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Entscheidungsbeugnis betreffend die Ferienaufteilung zukommt.

4. Der baulich abgetrennte Raum im OG (heute "Büro OG") sei für die Dauer des Getrenntlebens dem Berufungskläger zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.
Der Garten und die Garage an der C._____-Str. ... in D._____ sei für die Dauer des Getrenntlebens beiden Parteien zur gemeinsamen Nutzung zuzuweisen.
5. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, für die Kinder E._____ und F._____ ab seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung monatliche Unterhaltsbeiträge von je CHF 650.00 zuzüglich von ihm bezogene gesetzliche oder vertragliche Kinder- und Familienzulagen zu bezahlen (davon CHF 0.00 als Betreuungsunterhalt).
Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten mit dem monatlichen Unterhaltsbeitrag die monatlichen Krankenkassenkosten, Arztkosten, Fremdbetreuungskosten [exkl. Ferienbetreuung] sowie die Hobbies der Kinder zu bezahlen.
Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines Monats an die Gesuchstellerin.
6. Der Gesuchsgegner sei nach seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung zusätzlich zur Unterhaltsverpflichtung gemäss Ziff. 5 vorstehend zu verpflichten, nachfolgende Kosten der (nach seinem Auszug) nur noch von der Gesuchstellerin bewohnten 4-Zimmer-Wohnung im EG der Liegenschaft C._____-Str. ... in D._____, direkt an die betreffenden Dritten zu begleichen: Hypothekarzinsen, Heizöl, Kaminfeger, Wasser/Abwasser, Gebäudeversicherung und Abfallgebühren.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Berufungsbeklagten."

B. Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (Urk. 76 S. 2):

- "1. Es sei die Berufung des Gesuchsgegners und Berufungsklägers vollumfänglich abzuweisen.
2. Es sei damit das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 5. Februar 2020 (Geschäftsnummer EE190054-C) vollumfänglich zu bestätigen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners und Berufungsklägers."

Erwägungen:

A. Prozessgeschichte

1. Die Parteien haben am tt. Juni 2012 geheiratet und sind Eltern der gemeinsamen Kinder E._____, geboren am tt.mm.2012, und F._____, geboren am tt.mm.2013 (Urk. 12/1). Mit Eingabe vom 7. Mai 2019 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Gesuchstellerin) das vorliegende Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf vor erster Instanz kann den Erwägungen des angefochtenen Urteils vom 5. Februar 2020 entnommen werden (Urk. 66 S. 7).

2. Mit Eingabe vom 27. Februar 2020 erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend: Gesuchsgegner) fristgerecht Berufung mit den vorstehend aufgeführten Anträgen (Urk. 63 und Urk. 65). Nachdem der mit Verfügung vom 6. April 2020 eingeforderte Kostenvorschuss (Urk. 71) rechtzeitig per Valuta 14. April 2020 geleistet (Urk. 72) und die Berufungsantwort vom 6. Mai 2020 (Urk. 76) innert der mit Verfügung vom 24. April 2020 angesetzten Frist erstattet (Urk. 75) und dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 18. Mai 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt worden war (Urk. 79), ersuchte letzterer mit Eingabe vom 2. Juni 2020 um superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 80). Diese Begehren wurden mit Beschluss vom 5. Juni 2020 abgewiesen (Urk. 84) und die Parteien nach Eingang einer persönlichen Stellungnahme der Gesuchstellerin (Urk. 86-87) auf den 13. Juli 2020 zu einer Vergleichsverhandlung vorgeladen (Urk. 88). Der anlässlich dieser Verhandlung von den Parteien abgeschlossene Vergleich (Prot. S. 9; Urk. 91) wurde innert der vereinbarten Widerrufsfrist vom Gesuchsgegner widerrufen (Urk. 92), woraufhin diesem Frist zur Stellungnahme zur letzten Eingabe der Gesuchstellerin angesetzt wurde (Urk. 93). Die danach erfolgten Stellungnahmen der Parteien wurden der Gegenseite jeweils zugestellt (Urk. 96; Urk. 100-102; Urk. 111; Urk. 113; Urk. 115, Urk. 121 und Urk. 124), ebenso das Protokoll der mit Beschluss vom 2. September 2020 angeordneten (Urk. 103) und nach Abweisung der entsprechenden Anträge des Gesuchsgegners (Urk. 107B und Urk. 108) am 21. September 2020 durchgeführten Kinderanhörung (Prot. S. 15 ff. und Urk. 113).

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-64). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

B. Prozessuales

1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind die Dispositivziffern 2-3, 6 und 10-11 des angefochtenen Urteils sowie die in Dispositivziffer 4 vorgenommene Zuweisung des Gartens, der Garage und des baulich abgetrennten Raums im Obergeschoss der Liegenschaft an der C.____-Str. ... in D.____ (Urk. 65 S. 2). Der übrige Teil von Dispositivziffern 4 sowie die Dispositivziffern 1, 5 und 7-9 blieben demnach unangefochten, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen sind (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Dies ist vorzumerken.

2. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1).

3. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dies setzt die genügende Bezeichnung der angefochtenen vorinstanzlichen Erwägungen sowie eine argumentative Auseinandersetzung mit diesen voraus (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). Un-

geachtet dessen ist die Berufungsinstanz bei der Rechtsanwendung weder an die in den Parteieingaben geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGer 2C_124/2013 vom 25. November 2013, E. 2.2.2; Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al., ZPO-Komm., Art. 318 N 21; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1507). Die dargelegten Anforderungen an die Begründung einer Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2, nicht publiziert in BGE 142 III 271).

4. Betreffend Kinderbelange gelten die Official- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 128 III 411 E. 3.2.1 und BGE 137 III 617 E. 4.5.2) und auch das Verbot der *reformatio in peius* greift nicht (BSK ZPO-Mazan/Steck, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirkt umfassend, d.h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A_745/2014 vom 16. März 2015, E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (Mitwirkungspflicht; BGer 5A_357/2015 vom 19. August 2015, E. 4.2). Dies gilt verstärkt bei anwaltlicher Vertretung beider Parteien (*OGer ZH LE190027 vom 18. Dezember 2019, E. B/3* mit weiteren Hinweisen).

5. Schliesslich können die Parteien bei Verfahren betreffend Kinderbelange im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Die von den Parteien erstmals im Berufungsverfahren eingereichten Urkunden sowie die daraus abgeleiteten Vorbringen können somit grundsätzlich berücksichtigt werden.

C. Obhut und Betreuungsanteile

1. Die Vorinstanz verwarf die Möglichkeit der Anordnung einer alternierenden Obhut im Wesentlichen mit Verweis auf die komplett gegensätzlichen Sachverhaltsdarstellungen der Parteien und die zahlreich vorgetragene Anschuldigungen sowie den Umstand, dass die Parteien der Gegenseite in finanziellen Belangen wesentlich weniger zubilligen würden als sich selbst. Aus diesen Gründen sei daran zu zweifeln, dass sie sich auch in den kleinen Fragen des Alltags laufend einig würden, was bei einer alternierenden Obhut jedoch erforderlich wäre (Urk. 66 S. 13 ff.).

2. Nach Ansicht des Gesuchsgegners habe die Vorinstanz bei der Zuteilung der alleinigen Obhut an die Gesuchstellerin den Kriterien Kontinuität und Eigenbetreuungskapazität zu viel Gewicht beigemessen. Abgesehen vom Umstand, dass die Parteien nie eine klassische Rollenteilung gelebt hätten und die Kinder ohnehin an mindestens zwei Tagen fremdbetreut würden, gebiete die Kommunikationsstörung von F._____ (selektiver Mutismus) die Anordnung einer alternierenden Obhut. Aufgrund der vorinstanzlichen Regelung würde das im Alltag ohnehin bereits sehr begrenzte Umfeld von F._____ abgesehen vom Dienstagabend faktisch auf die Gesuchstellerin reduziert, was ihrer persönlichen und sprachlichen Entwicklung abträglich sei, namentlich auch da die Gesuchstellerin mit den Kindern ausschliesslich Portugiesisch spreche (Urk. 65 S. 9-14). Auch die weiteren vom Bundesgericht genannten Kriterien würden für eine alternierende Obhut sprechen, so insbesondere die Kommunikation und Kooperation der Parteien. Sie würden die eheliche Wohnung nach wie vor als Familie bewohnen, was zumeist gut funktioniere und nebst dem gemeinsamen Abendessen auch weitere gemeinsame Aktivitäten beinhalte. Darüber hinaus gestalte sich die Aufteilung der Betreuungszeiten sowie der Ferien und Feiertage problemlos und auch die Kommunikation der Parteien sei einwandfrei. Mehrmals täglich würden sie die Kinder betreffende Themen telefonisch besprechen und sich diesbezüglich sämtliche Informationen weiterleiten (Urk. 65 S. 14-17). Auch nach dem Umzug des Gesuchsgegners in die Einliegerwohnung sei die Wohnsituation geradezu prädestiniert für eine alternierende Obhut (Urk. 65 S. 27). In Zusammenhang mit der Kon-

tinuität merkt der Gesuchsgegner schliesslich an, dass er im Jahr 2016 gar nicht und im Jahr 2017 zum grössten Teil nicht berufstätig gewesen sei und die Kinder sich deshalb eine aufgeteilte Betreuungsverantwortung gewohnt seien. Dies sei von der Vorinstanz unberücksichtigt geblieben (Urk. 65 S. 27 f.).

3. Die Gesuchstellerin stellt sich ihrerseits auf den Standpunkt, eine gesunde Kommunikation zwischen den Parteien sei nicht möglich. Die vom Gesuchsgegner eingereichte WhatsApp-Kommunikation sei von diesem bewusst zu Prozesszwecken gestaltet worden und die einzelnen Nachrichten zudem aus dem Zusammenhang gerissen (Urk. 76 S. 8, S. 10 und S. 29 f.). Der Gesuchsgegner versuche, sie psychisch zu zermürben und aus dem Haus zu treiben (Urk. 76 S. 6 f. und S. 10 ff.). Dies beabsichtige er auch mit seinem Umzug in die Einliegerwohnung zu bewirken (Urk. 76 S. 14). Im Übrigen sei es dem Gesuchsgegner nicht möglich, nebst seinem Vollzeitpensum und mit den ihm zustehenden fünf Ferienwochen die Kinder hälftig zu betreuen. Die Verlegung der Arbeitstätigkeit ins Homeoffice vermöge an diesem Umstand nichts zu ändern, wobei die entsprechenden Anträge ohnehin darauf gerichtet seien, die Kinder durch die Grosseltern betreuen lassen zu können (Urk. 76 S. 15 f. und S. 23). Die Kinder würden gegenwärtig durch die Grosseltern und im Hort nur an zwei Halbtagen fremdbetreut. Die Parteien hätten nach der Arbeitslosigkeit des Gesuchsgegners zudem eine klassische Zuverdienerreihe gelebt (Urk. 76 S. 19 f.). Die Kommunikationsstörung von F._____ würde vom Gesuchsgegner aus prozesstaktischen Gründen dramatisiert. F._____ sei ein fröhliches und glückliches Kind, benötige jedoch oft die Mutter. Es treffe zu, dass sie mit den Kindern Portugiesisch spreche, diese würden ihr allerdings auf Deutsch antworten. Im Übrigen seien die Kinder im Kindergarten bzw. in der Schule und in der Nachbarschaft gut integriert (Urk. 76 S. 20 f.). Die Gesuchstellerin erachtet sodann den Umzug des Gesuchsgegners in die Einliegerwohnung unter Bezugnahme auf Dr. med. G._____ als suboptimal. Es zeige sich überdies, dass er entgegen seiner steten Behauptungen gar nie eine Wohnung gesucht habe (Urk. 76 S. 24 f.). In gleicher Weise äussert sich die Gesuchstellerin auch nach dem Umzug des Gesuchsgegners in die Einliegerwohnung (Urk.85, Urk. 87 und Urk. 102).

4. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes die Anordnung einer alternierenden Obhut zu prüfen (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB; BGE 142 III 612 E. 4.2 mit weiteren Hinweis). Das Gesetz definiert nicht, bei welchen Betreuungsverhältnissen von einer alternierenden Obhut auszugehen ist. Bezeichnenderweise hielt das Bundesgericht in diesem Zusammenhang fest, Doktrin und Rechtsprechung seien einigermaßen ratlos ob der Konfusion, die der Gesetzgeber zumindest begrifflich verursacht habe. Die Bedeutung der "Obhut" reduziere sich auf die "faktische Obhut", daher auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung (BGer 5A_418/2019 vom 29. August 2019, E. 3.5.2). In diesem Sinne wurde früher bereits klargestellt, dass Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB nicht nur bei einer hälftigen Betreuung zur Anwendung gelange, sondern auch dann zum Tragen komme, wenn ein Elternteil sein Kind auch unter der Woche betreuen wolle, anstatt es nur übers Wochenende zu sich auf Besuch zu nehmen (BGer 5A_373/2018 vom 8. April 2019, E. 3.1). Letztlich ist einzig die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsanteile von tatsächlichem Interesse und nicht deren Bezeichnung für sich genommen (vgl. BGer 5A_418/2019 vom 29. August 2019, E. 3.5.2). Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern vorausgesetzt, ist dabei der dem Kindeswohl am ehesten entsprechenden Lösung der Vorzug zu geben. Die Bedeutsamkeit der weiter in Betracht kommenden Beurteilungskriterien ist anhand der konkreten Umstände zu bestimmen, wobei gemeinhin die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, die geografischen Gegebenheiten, die bisherige Betreuungssituation, das Alter des Kindes und die von ihm geäußerten Wünsche, seine Beziehungen zu Geschwistern und seine Einbettung in das weitere soziale Umfeld sowie die Möglichkeit der persönlichen Betreuung durch die Eltern genannt werden (BGer 5A_312/2019 vom 17. Oktober 2019, E. 2.1.2, in: FamPra.ch 2020 S. 226 f.).

5. Zuteilung der Obhut

5.1 Die vorinstanzlich angenommene Erziehungsfähigkeit (Urk. 66 S. 15) wird von den Parteien nicht substantiiert in Frage gestellt. Die vereinzelt anderslautenden Vorbringen der Gesuchstellerin (Urk. 76 S. 9 f. und S. 15 und Urk. 87 S. 2)

bleiben von pauschaler Natur und erweisen sich damit als offensichtlich ungenügend. Die Parteien sind folglich vorbehaltlos als erziehungsfähig zu erachten.

5.2 Rechtsprechungsgemäss ist der elterliche Konflikt in Zusammenhang mit der Prüfung einer alternierenden Obhut grundsätzlich nur dann beachtlich, wenn sich dieser, abgesehen von der Frage der Betreuungsregelung, auf andere Kinderbelange bezieht und aus diesem Grunde das Kindeswohl gefährdet wird (BGer 5A_312/2019 vom 17. Oktober 2019, E. 2.3.1 ff.). Die Begründung der Vorinstanz erweist sich unter diesem Aspekt als ungenügend. Nicht nur äussert sie sich nicht zur konkreten Auswirkung des Elternkonflikts auf die Kinderbelange, sondern begründet die einer alternierenden Obhut entgegenstehenden Differenzen der Parteien einzig gestützt auf deren Verhalten im Prozess. In welchem Masse das Prozessverhalten Rückschlüsse auf den Alltag der Parteien zulässt, kann dahingestellt bleiben, zumal sogleich zu zeigen sein wird, dass vorliegend der Elternkonflikt trotz seiner Ausprägung einer alternierenden Obhut nicht entgegensteht.

5.2.1 Während der Gesuchsgegner unter anderem durch Vorlage und Kommentierung unzähliger Email- und WhatsApp-Nachrichten sowie Fotos die hervorragende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien aufzuzeigen versucht (Urk. 65 S. 17 ff.; Urk. 69/4-64; Urk. 80 S. 10 ff.; Urk. 83/1 und Urk. 83/4-41), konzentriert sich die Gesuchstellerin auf die Darlegung der ihrer Ansicht nach zwischen den Parteien bestehenden Kommunikations- und Kooperationsprobleme (Urk. 76 S. 6 ff.).

5.2.2 In Zusammenhang mit der Kinderanhörung offenbarte sich der äusserst sorgsame Umgang, den beide Parteien mit ihren Kindern pflegen. Sie zeigten sich besorgt ob der belastenden Auswirkung der Anhörung (Urk. 107B und Urk. 108A), bereiteten die Kinder zusammen mit deren Psychologin auf diese vor (Urk. 121 S. 4) und begleiteten sie schliesslich gemeinsam ans Gericht (Prot. S. 15). Dieser Eindruck wird durch die Akten zahlreich bestätigt. Offensichtlich gelingt es den Parteien in einer bemerkenswerten Art und Weise, ihren durchaus intensiven Konflikt ausschliesslich auf der Elternebene zu behalten und auszutragen und die Kinder weitgehend davon fernzuhalten. Nicht nur organisierten sie den gemein-

samen Haushalt während dem laufenden Eheschutzverfahren so, dass sie beide weiter darin leben konnten, ohne dass es vor den Kindern zu grösseren Eskalationen gekommen ist, sondern sie hielten sogar das Scheitern ihrer Paarbeziehung lange Zeit vor den Kindern fern (Prot. VI S. 42; Urk. 65 S. 16 f.; Urk. 66 S. 20; Urk. 76 S. 7 und S. 26 f.). Exemplarisch für diesen bemerkenswerten Umgang mit ihrem Konflikt sei die gemeinsame Weihnachtsfeier erwähnt (Urk. 65 S. 19 und Urk. 69/20 Urk. 69/36) und die Übereinkunft, dass der nicht betreuende Elternteil jeweils das Haus verlassen würde (Urk. 69/5; Urk. 76 S. 9), genauso wie der Beizug zahlreicher Fachpersonen zur Unterstützung bei der Konfliktbewältigung (Urk. 30 S. 13 f. und Urk. 33/2-5). Auch nachdem der Gesuchsgegner in die Einliegerwohnung gezogen war, fanden die Parteien zum Wohle der Kinder funktionierende Lösungen für das sicherlich oftmals herausfordernde gemeinsame Leben unter einem Dach (Prot. S. 17; Urk. 96 S. 1 ff.). Schliesslich ist durch die zahlreich eingereichten Belege der Kommunikation der lösungsorientierte Umgang der Parteien in Bezug auf die Kinder dokumentiert (u. a. Urk. 69/17-18, Urk. 69/20, Urk. 69/40, Urk. 69/45, Urk. 69/48 und Urk. 69/55 sowie Urk. 83/1, Urk. 83/12, Urk. 83/14 und Urk. 83/37). Wenngleich der eben geschilderte vorbildliche Umgang von beiden Parteien mit ihrem Konflikt hervorgehoben sei, so versteht sich von selbst, dass diese stetige Selbstbeherrschung sicherlich auch ein wahrer Kraftakt war, zumal die Parteien über längere Zeit in unmittelbarer Nähe lebten. In diesem Sinne ist die durch den Umzug der Gesuchstellerin bewirkte Vergrösserung der räumliche Distanz zwischen den Parteien zu begrüssen.

5.2.3 Zusammenfassend sind die Parteien als genügend kooperations- und kommunikationsfähig zu erachten, damit sich die mit einer unterwöchigen Betreuung durch beide Parteien einhergehenden Kommunikationsschwierigkeiten nicht zu Lasten der Kinder auswirken. Der Elternkonflikt steht einer alternierenden Obhut folglich nicht entgegen, da die Parteien diesen bislang ausschliesslich auf der Elternebene ausgetragen haben. Auch zukünftig sind sie gehalten, sich zum Wohl der Kinder entsprechend zu verhalten.

5.3 Die Gesuchstellerin stellt die Ausführungen des Gesuchsgegners in Frage, wonach er neben seiner Arbeit die Kinder im gewünschten Umfang persönlich be-

treuen könne (Urk. 76 S. 15 f. und S. 23), was der Gesuchsgegner seinerseits indes beteuert (Urk. 80 S. 21).

5.3.1 Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen (Urteil 5A_241/2018 vom 18. März 2019, E. 5.1 f.; BGer 5A_312/2019 vom 17. Oktober 2019, E. 2.1.2; vgl. auch BGE 144 III 481 E. 4.6.3 und E. 4.7).

5.3.2 Aufgrund des Vollzeitpensums des Gesuchsgegners sind seine Betreuungsmöglichkeiten sicherlich eingeschränkter als jene der Gesuchstellerin. Der Gesuchsgegner äusserte indes stets den Willen, die Kinder persönlich betreuen zu wollen, und zog hierfür auch eine Reduktion seines Arbeitspensums in Betracht (Urk. 32 S. 27, Urk. 33/17 und Prot. VI S. 22 und S. 65). Auch vermehrte Homeoffice-tätigkeit scheint möglich (Urk. 65 S. 28). Der Gesuchsgegner nahm die ihm erstinstanzlich zugestandene Betreuungsverantwortung durchwegs persönlich wahr (vgl. Urk. 102 S. 2). Zudem stand er während des Lockdowns von Mitte März 2020 bis Mitte Mai 2020 offenbar an zweieinhalb Tagen für die Betreuung der Kinder persönlich zur Verfügung und erledigte nebenher seine Arbeit (Urk. 80 S. 6 ff.; vgl. auch Urk. 87 S. 2). Es trifft zu, dass bei F._____ aufgrund ihrer Kommunikationsstörung die persönliche Betreuung zu bevorzugen ist, Fremdbetreuung in beschränktem Umfang ist indes dennoch nicht als gefährdend zu erachten. Im Übrigen kann eine allfällige Betreuung durch die Eltern des Gesuchsgegners nicht mit einer institutionellen Fremdbetreuung gleichgesetzt werden, zumal die Eltern des Gesuchsgegners während des Zusammenlebens der Parteien regelmässig Betreuungsaufgaben wahrnahmen und es sich bei ihnen insoweit auch um Vertrauenspersonen der Kinder handelt (Urk. 66 S. 18; vgl. BGer 5A_888/2016 vom 20. April 2018, E. 3.3.3).

5.3.3 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beide Parteien auch unter der Woche persönlich für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen,

wobei der Gesuchstellerin aufgrund ihres tieferen Arbeitspensums mehr Kapazitäten zukommen, der Gesuchsgegner indes nötigenfalls die Unterstützung seiner Eltern beanspruchen kann. Auch unter dem Aspekt der persönlichen Betreuungsmöglichkeit ist eine unterwöchige mehrtätige Betreuung von beiden Elternteilen daher ohne weiteres möglich.

5.4 Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz sei das Kriterium der Kontinuität vorliegend besonders gewichtig (Urk. 66 S. 10 und S. 15). Nach detaillierter Darlegung eines gewöhnlichen Wochenablaufs der Parteien stellte sie fest, dass die Kinder im Alltag weitgehend von der Gesuchstellerin betreut worden seien, wenngleich auch der Gesuchsgegner gewisse Alltagsaufgaben wahrgenommen habe (Urk. 66 S. 16 ff.). Der Gesuchsgegner wendet sich nicht grundsätzlich gegen diese Erwägungen, gibt jedoch zu bedenken, dass er im Alltag der Kinder stets ein verfügbarer und sehr präsenter Vater gewesen sei, nicht zuletzt da er in den Jahren 2016 und 2017 keiner Arbeit nachgegangen und ausschliesslich zuhause bei den Kindern gewesen sei (Urk. 65 S. 27 f.).

5.4.1 Trennen sich die Eltern, so ist nach bundesgerichtlicher Praxis das Kontinuitätsprinzip zu beachten. Dieses bezieht sich auf die von den Eltern vereinbarte Rollen- und Lastenverteilung bzw. auf das von ihnen gewählte Betreuungskonzept und besagt, dass die konkret gelebte Aufgabenteilung nach der Trennung für eine gewisse Zeit weiterzuführen ist. Gleichzeitig kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass mit der Trennung neue Lebensverhältnisse einhergehen, die zwangsläufig von denjenigen abweichen, unter denen sich die Eltern auf eine bestimmte Aufgabenteilung verständigt haben (BGer 5A_373/2018 vom 8. April 2019, E. 3.1).

5.4.2 Die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Kinder in den letzten Jahren des Zusammenlebens im Alltag überwiegend von der Gesuchstellerin betreut worden seien, wurden vom Gesuchsgegner nicht in Zweifel gezogen. Mit der Vorinstanz ist indes auch die engagierte Rolle des Gesuchsgegners bei der Kinderbetreuung zu bedenken, so dass auch er das alltägliche Leben der Kinder prägte (Urk. 66 S. 19). Nach einer Trennung steht der eine Elternteil während den Betreuungszeiten des anderen Elternteil auch in Randzeiten im Normalfall nicht

mehr zur Verfügung. Diese Zäsur bedeutet eine grundlegende Veränderung der bisherigen Verhältnisse, was die Bedeutung des Kontinuitätsprinzips entscheidend relativiert. Aufgrund des vorerwähnten Umstands droht der bislang im Alltag weniger präsente Elternteil daraus gänzlich zu verschwinden, was in casu im Lichte des Kindeswohls als äusserst bedauerlich zu erachten ist. Entgegen der Vorinstanz ist das Kontinuitätsprinzip deshalb vorliegend von untergeordneter Bedeutung, namentlich auch da sich durch den Schuleintritt von F._____ und den Wohnortwechsel der Mutter die vormalige Situation ohnehin nicht fortführen lässt. Zudem wird eine rege Präsenz des Gesuchsgegners im Alltag der Kinder von positivem Einfluss sein.

5.5 Räumliche Nähe begünstigt grundsätzlich eine alternierende Obhut. Die vor dem Umzug der Gesuchstellerin gegebenen Verhältnisse waren allerdings aufgrund sich überschneidender Sphären sowie der kleinen Einliegerwohnung suboptimal. Es ist den Parteien offenbar gelungen, ihre Sphären und Verantwortungsbereiche trotz der Nähe abzugrenzen (Prot. S. 17), was eine bemerkenswerte Leistung darstellt. Die nach dem Umzug (vgl. Urk. 111) bei beiden Parteien grosszügig vorhandenen Platzverhältnisse kommen den Kindern indes sicherlich zugute und auch die beruhigende Wirkung der räumlichen Distanz auf den Elternkonflikt wird sich für die Kinder als positiv erweisen. Die nunmehr rund fünf Fahrminuten auseinandergelegenen und auf der gleichen Rheinseite in D._____ befindlichen Wohnorte der Parteien erweisen sich für eine alternierende Obhut als sehr gut geeignet.

5.6 Anlässlich der Kinderanhörung äusserten sich die Kinder sinngemäss dahingehend, dass sie sowohl von der Gesuchstellerin als auch vom Gesuchsgegner gerne betreut werden würden. E._____ ergänzte, er habe die Situation bevorzugt, als beide Eltern noch zusammen gewohnt hätten (Prot. S. 17). Auch da beide Kinder noch nicht als urteilsfähig zu qualifizieren sind (vgl. BGer 5C.51/2005 vom 2. September 2005, E. 2.2), müssen ihre Aussagen nicht weiter gewürdigt werden und es genügt die Feststellung, dass der Kinderwille einer alternierenden Obhut nicht entgegensteht. Auch das Alter der Kinder spricht nicht gegen eine entsprechende Regelung. Schliesslich erscheint der Zugang der Kinder zum bis-

herigen sozialen Umfeld aufgrund des Umstands, dass beide Parteien weiterhin in D._____ wohnhaft sind, sowohl während eines Aufenthalts beim Gesuchsgegner als auch bei der Gesuchstellerin gewahrt.

5.7 Gemäss den Ausführungen der Vorinstanz wäre eine alternierende Obhut aufgrund des selektiven Mutismus von F._____ die zu bevorzugende Betreuungsform (Urk. 66 S. 19 f.). In gleicher Weise hält der Gesuchsgegner in seiner Beschwerde fest, insbesondere da die Gesuchstellerin mit den Kindern auf portugiesisch kommuniziere, bedinge die Kommunikationsstörung von F._____ gleich grosse Betreuungsanteile seinerseits (Urk. 65 S. 12). Diese Ansichten können nicht vorbehaltlos geteilt werden. Zum einen hat der selektive Mutismus nichts mit fehlenden Deutschkenntnissen von F._____ zutun (vgl. ICD-10 F94.0), zum anderen wird dem von der Vorinstanz erwähnten sozialen Rückzug (vgl. Urk. 66 S. 19 f.) alleine durch eine ausgedehnte Betreuung durch den Gesuchsgegner nicht begegnet. Immerhin ist davon auszugehen, dass eine gewisse Präsenz beider Elternteile im Alltag von F._____ ihrem Selbstvertrauen zuträglich sein wird.

5.8 Die vorstehenden Erwägungen resümierend ist festzuhalten, dass eine unterwöchige Betreuung durch beiden Parteien dem Kindeswohl vorliegend am ehesten entspricht und hiergegen namentlich auch unter dem Aspekt der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Kontinuität nichts einzuwenden ist. In diesem Sinne sind die Kinder unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen und es sind nachfolgend die konkreten Betreuungsanteile zuzuordnen.

5.8.1 Die Gesuchstellerin arbeitet an zweieinhalb Tagen pro Woche, wobei sie nur jeweils am Mittwochmorgen im Geschäft anwesend zu sein braucht und ansonsten im Homeoffice tätig sein kann (Urk. 30 S. 23; Urk. 41 S. 19 und Prot. VI S. 11 und S. 44 ff.). Der Gesuchsgegner gibt an, gegenwärtig jeweils einen Tag pro Woche im Homeoffice zu arbeiten und ansonsten jeweils vom Geschäftssitz in Zürich aus tätig zu sein. Er beteuert jedoch mehrfach seine Arbeitstätigkeit jederzeit vermehrt ins Homeoffice verlegen und auch sein Arbeitspensum auf 80 % reduzieren zu können (Urk. 65 S. 28 f. und Urk. 80 S. 24). Eine Reduktion des Arbeitspensums scheint bislang nicht erfolgt zu sein. Ungeachtet dessen, betreut der Gesuchsgegner die Kinder erwiesenermassen jeweils von Dienstag nach der

Schule bis zum Schulbeginn am Mittwoch sowie jedes zweite Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis zum Schulbeginn am Montag persönlich (vgl. Urk. 102 S. 2). Zudem stand der Gesuchsgegner während des Lockdowns von Mitte März 2020 bis Mitte Mai 2020 jeweils am Montag und Mittwoch sowie am Donnerstagmorgen für die persönliche Betreuung der Kinder zur Verfügung und erledigte nebenher seine Arbeit (Urk. 80 S. 6 ff.; vgl. auch Urk. 87 S. 2).

5.8.2 Es ist eine Betreuungsregelung festzulegen, die für alle Beteiligten faktisch und im Grundsatz über längere Zeit gleichbleibend gelebt werden kann und im Rahmen welcher die Kinder von den wertvollen Ressourcen beider Eltern gleichermassen profitieren können. Dabei ist unerheblich, ob die Kinder neben der persönlichen Betreuung durch die Eltern teilweise auch durch die Eltern des Gesuchsgegners oder im Mittagshort fremdbetreut werden. Wichtig ist dagegen eine verlässliche Regelmässigkeit zur Gewährleistung der nötigen Stabilität. Die im angefochtenen Entscheid vorgesehene Betreuungslösung erwies sich in der Umsetzung als unproblematisch und scheint sich insgesamt bewährt zu haben. Hierauf ist folglich aufzubauen, wobei der Betreuungsanteil des Gesuchsgegners unter Würdigung aller relevanten Umstände um einen zusätzlichen Tag auszubauen ist. Damit die Wechsel zwischen den Eltern möglichst gering gehalten werden können und eine grösstmögliche Stabilität und Kontinuität geschaffen wird, sind die Kinder immer von Montag nach der Schule bis zum Schulbeginn am Mittwoch durch den Vater zu betreuen. Die bereits installierte Wochenendbetreuung ist beizubehalten, sodass der Vater die Kinder nunmehr in ungeraden Kalenderwochen von Montag nach der Schule bis zum Schulbeginn am Mittwoch und von Freitag nach der Schule bis zum Schulbeginn am Mittwoch der darauffolgenden geraden Kalenderwoche betreuen wird. In der übrigen Zeit werden die Kinder durch die Gesuchstellerin betreut. Es resultiert folglich eine annähernd hälftige Aufteilung der Betreuungsverantwortung.

D. Ferien und Feiertage

1. Die von der Vorinstanz vorgenommene Aufteilung der Oster- und Pfingstfeiertage wird vom Gesuchsgegner zu Recht nicht beanstandet. Die Kinder werden deshalb auch künftig in Jahren mit gerader Jahreszahl Karfreitag, 12:00 Uhr, bis

Ostermontag, 20:00 Uhr, mit dem Gesuchsgegner und Pfingstsamstag, 12:00 Uhr, bis Pfingstmontag, 20:00 Uhr, mit der Gesuchsgegnerin und in Jahren mit ungerader Jahreszahl den jeweils anderen Feiertag mit dem jeweils anderen Elternteil verbringen (Urk. 66 S. 47).

2. Der Antrag des Gesuchsgegners, wonach die Kinder Heiligabend und Weihnachten immer mit ihm verbringen sollen, wird nicht weiter begründet (Urk. 65 S. 3). Ohnehin erscheint eine derart einseitige Aufteilung ohne triftige Gründe als unhaltbar. Vielmehr sind die Weihnachtsfeiertage so zu organisieren, dass die Kinder in jedem Jahr entweder Heiligabend oder Weihnachten mit je einem Elternteil verbringen können. Dies scheint dem Kindeswohl auch eher zu entsprechen als die von der Gesuchstellerin gewünschte jährlich alternierende Zuteilung der Weihnachtsfeiertage (Urk. 76 S. 16 und S. 28), zumal jährliche Weihnachtsfestivitäten mit den Eltern hoch zu gewichten sind. Der Kontakt zur Verwandtschaft der Gesuchstellerin in ... [Staat] scheint im Übrigen nicht derart eng mit den Weihnachtsfeiertagen verknüpft und kann auch zu anderen Zeiten ohne weiteres erfolgen. In Jahren mit gerader Jahreszahl verbringen die Kinder demnach Heiligabend (24. Dezember 10:00 Uhr bis 25. Dezember 13:00 Uhr) mit der Gesuchstellerin und Weihnachten sowie den Stephanstag (25. Dezember 13:00 Uhr bis 26. Dezember 17:00 Uhr) mit dem Gesuchsgegner. Gerade umgekehrt wird es in Jahren mit ungerader Jahreszahl sein.

3. Schliesslich sind konsequenterweise auch Silvester und die Neujahrsfeiertage zwischen den Parteien aufzuteilen, wobei diese Tage gesamthaft ab Silvester, 17:00 Uhr, bis Berchtoldstag (2. Januar), 13:00 Uhr, jenem Elternteil zuzuteilen sind, der Heiligabend mit den Kindern verbringt.

4. Die Kinder verbringen nach dem Gesagten in Jahren mit gerader Jahreszahl Karfreitag, 12:00 Uhr, bis Ostermontag, 20:00 Uhr, und Weihnachten sowie den Stephanstag (25. Dezember 13:00 Uhr bis 26. Dezember 17:00 Uhr) mit dem Gesuchsgegner und Pfingstsamstag, 12:00 Uhr, bis Pfingstmontag, 20:00 Uhr sowie Heiligabend (24. Dezember, 10:00 Uhr, bis 25. Dezember, 13:00 Uhr) und Silvester, 17:00 Uhr, bis Berchtoldstag (2. Januar des darauffolgenden Jahres), 13:00 Uhr, mit der Gesuchstellerin. In Jahren mit ungerader Jahreszahl verbringen die

Kinder die jeweiligen Feiertage bei gleichbleibenden weiteren Modalitäten beim jeweils anderen Elternteil.

5. Die Schulferien sind zwischen den Parteien hälftig aufzuteilen, weshalb die Kinder mit jedem Elternteil je 6 Wochen und dreieinhalb Tage der Schulferien verbringen. Dies wurde von den Parteien offenbar bereits seit der Trennung praktiziert (Urk. 45 S. 10, Urk. 65 S. 17, S. 23 und S. 28, Urk. 69/5, Urk. 69/45 und Urk. 69/48). Auch die dem Gesuchsgegner zustehenden fünf Ferienwochen stehen dem nicht entgegen (Urk. 76 S. 16), zumal den Kindern während der restlichen Zeit eine Betreuung durch die Grosseltern oder im Ferienhort ohne weiteres zugemutet werden kann. Die Parteien haben sich über die Aufteilung der Ferien mindestens drei Monate vor Ferienbeginn abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so kommt – wie bereits erstinstanzlich angeordnet (Urk. 66 S. 47) – dem Gesuchsgegner in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit gerader Jahreszahl der Gesuchstellerin.

6. Der Vollständigkeit halber gilt es sodann festzuhalten, dass die vorstehende Ferien- und Feiertagsregelung der Betreuungsregelung aus sachlogischen Gründen vorzugehen hat.

E. Wohnsitz

1. Die Regelung von Art. 25 Abs. 1 ZGB, wonach sich der Wohnsitz eines unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von getrenntlebenden Eltern stehenden Kindes von der Zuteilung der Obhut ableite, versagt bei einer alternierenden Obhut. Zur Bestimmung des Wohnsitzes ist daher unter diesen Umständen der Ort massgebend, zu dem das Kind die engsten Beziehungen hat (BGE 144 V 299 E. 5.3.3.2).

2. Die Gesuchstellerin betreute die Kinder in den vergangenen Jahren zu einem überwiegenden Teil. Daran vermag die Arbeitslosigkeit des Gesuchsgegners in den Jahren 2016 und 2017 nichts zu ändern (vgl. Urk. 65 S. 27 f.), konnte er in den folgenden Jahren schliesslich zumindest zu Bürozeiten nicht zuhause anwesend sein (vgl. Urk. 66 S. 16 ff.). Der Ort der engsten Beziehung der Kinder ist

demzufolge am Wohnsitz der Gesuchstellerin zu verorten, wengleich auch die Beziehung zum Gesuchsgegner sehr eng ist und dies mit der vorgesehenen Betreuungsregelung auch zukünftig so bleiben wird.

F. Unterhalt

1. Einkommen der Parteien

Hinsichtlich der den Parteien angerechneten Einkommen remonstriert der Gesuchsgegner einzig die Anrechnung von Mietzinseinnahmen aus der Vermietung der Einliegerwohnung (Urk. 65 S. 32). Wie sich nachfolgend zeigen wird, ist der Gesuchsgegner auch bei Nichtberücksichtigung der Mietzinseinnahmen als leistungsfähig zu erachten. Auf die Unterhaltsbeiträge zeitigt der vorgetragene Einwand mithin keinerlei Auswirkungen. Um Art. 301a lit. a ZPO Nachachtung zu verschaffen, ist auf entsprechenden Einwand dennoch einzugehen und es sind dem Gesuchsgegner, unter Einräumung einer angemessenen Frist bis Ende des Jahres 2020 zur Veranlassung der notwendigen Vorkehrungen, erst ab Januar 2021 Mietzinseinnahmen aus der Vermietung der Einliegerwohnung in der vorinstanzlich festgelegten Höhe von Fr. 1'000.– anzurechnen. Dementsprechend beläuft sich sein monatliches Nettoeinkommen bis zum 31. Dezember 2020 auf Fr. 12'183.80 und danach auf Fr. 13'183.80. Bei der Gesuchstellerin ist unverändert von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'349.25 auszugehen (vgl. Urk. 66 S. 30 f.).

2. Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder

2.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz der Gesuchstellerin keinen Ehegattenunterhalt zugesprochen hat, was auch bei gegebenen Voraussetzungen im Berufungsverfahren aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht mehr korrigiert werden könnte (vgl. BGE 129 III 417 E. 2.1.1 f.). Der Bedarf der Gesuchstellerin ist folglich einzig unter dem Aspekt des Betreuungsunterhalts von Relevanz. Der Gesuchsgegner wendet sich bei der Festsetzung des Betreuungsunterhalts gegen die Berücksichtigung von das familienrechtliche Existenzminimum übersteigende Positionen (Urk. 65 S. 38 f.). Da sich die bundesgerichtlich vorgegebene

Lebenshaltungskosten-Methode am familienrechtlichen Existenzminimum orientiert (BGE 144 III 377 E. 7.1.2 und E. 7.1.4; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 2.3), haben die bei der Gesuchstellerin berücksichtigten Kosten für das Auto, die Putzfrau, Hobbies und Ferien sowie Säule 3a ohne weiteres unbeachtlich zu bleiben. Es erübrigen sich unter diesen Umständen auch weitergehende Ausführungen zu den entsprechenden Beanstandungen des Gesuchsgegners (Urk. 65 S. 35 f.). Ebenso ist die von der Vorinstanz zur Anwendung gebrachte einstufige Berechnungsmethode mangels Einwendungen (vgl. Urk. 76 S. 33 f.) bei der Bedarfsberechnung der Kinder nicht mehr in Frage zu stellen. Im Einzelnen sind nachfolgend deshalb nur noch die Wohn- und Gesundheitskosten der Gesuchstellerin, ihre Steuern sowie die Wohn- und Kommunikationskosten der Kinder abzuhandeln.

2.2 Wohnkosten

2.2.1 Soweit der Gesuchsgegners einwendet, bei der Gesuchstellerin seien keine Wohnkosten zu berücksichtigen, da er die Kosten der ehelichen Liegenschaft verpflichtungsgemäss direkt bezahle (Urk. 65 S. 33 f.), verkennt er, dass die im angefochtenen Entscheid vorgesehene Reduktion seiner Unterhaltsbeiträge im Umfang seiner Direktzahlungen unter der Prämisse steht, dass bei der Gesuchstellerin Wohnkosten in eben dieser Höhe berücksichtigt werden (vgl. Urk. 66 S. 48). Wären keine Wohnkosten einzusetzen, würde sich der Bedarf entsprechend reduzieren, der Gesuchsgegner könnte im Gegenzug seine Direktzahlungen indes nicht in Abzug bringen. Der angefochtene Entscheid ist insoweit nicht zu beanstanden.

2.2.2 Mit Eingabe vom 24. September 2020 informierte die Gesuchstellerin unter Vorlage eines Mietvertrags über ihren bevorstehenden Umzug per 1. Oktober 2020 in eine 4.5-Zimmerwohnung in D._____ und den dabei anfallenden Mietzins von monatlich Fr. 2'990.– (Urk. 111-112). Entsprechende Kosten zuzüglich Fr. 150.– für die Miete eines Parkplatzes seien anteilmässig in ihrem Bedarf und in jenem der Kinder zu berücksichtigen (Urk. 121 S. 3). Der Gesuchsgegner hält den geltend gemachten Mietzins für überrissen, wobei seiner Ansicht nach die neu

angemietete Wohnung ohnehin nicht dem ehelichen Lebensstandard entspreche (Urk. 115 S. 2 ff.).

2.2.3 Üblicherweise werden die Kosten eines Parkplatzes einzig den Eltern zugeschlagen. Da dem Auto vorliegend kein Kompetenzcharakter zukommt, sind die Parkplatzkosten bei der Ermittlung der Lebenshaltungskosten ausser Acht zu lassen (vgl. vorstehende Erwägung F/2.1). Weitergehende Ausführungen erübrigen sich unter diesen Umständen.

2.2.4 Die Gesuchstellerin betonte zahlreich ihr Unbehagen mit der vormaligen Wohnsituation (u. a. Urk. 30 S. 15, Urk. 76 S. 33, Urk. 85, Urk. 87 S. 1 f. und S. 5 f. und Urk. 102). Dies ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, tangiert die Anwesenheit des getrenntlebenden Ehepartners in einer Einliegerwohnung im gleichen Haus mit geteilter Waschküche, Garage und Garten die Privatsphäre und damit das psychische Wohlbefinden unweigerlich. Vor erster Instanz äusserte sich auch der Gesuchsgegner noch dergestalt (Prot. VI S. 19). Insbesondere da der Bezug der Einliegerwohnung nie als vorübergehend kommuniziert wurde, ist der Auszugswunsch der Gesuchstellerin verständlich. Glaubhaft erscheint im Weiteren, dass sich die Wohnungssuche in Anbetracht des Einkommens der Gesuchstellerin und der nicht in Rechtskraft erwachsenen Höhe der Unterhaltsbeiträge schwierig gestaltete. Hinzu kommt, dass die Gesuchstellerin sich im Interesse beider Parteien bzw. auch auf expliziten Wunsch des Gesuchsgegners hin nur auf Wohnungen fokussierte, welche sich auf der gleichen Rheinseite wie die eheliche Liegenschaft befinden (Urk. 122/1 und Prot. VI S. 66). Das unter diesen Umständen zeitnah in dem entsprechenden Ortsteil eine preisgünstigere Alternative hätte gefunden werden können, bei welcher die Gesuchstellerin als Mieterin akzeptiert worden wäre, erscheint unwahrscheinlich. Dies namentlich auch aufgrund des Umstands, dass das hohe Mietzinsniveau in D._____ durch das vom Gesuchsgegner angeführte Beispiel (Urk. 115 S. 3) und die dokumentierte Suchbemühung (Urk. 85) glaubhaft gemacht erscheint. Dass die Wohnung an der H._____ -Str. über dem ehelichen Standard liege, überzeugt bereits deshalb nicht, weil die Parteien während des Zusammenlebens ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garten bewohnten (vgl. Urk. 1 S. 6 f., Urk. 30 S. 17, Urk. 32 S. 6

und Prot. VI S. 10, S. 40 f. und S. 54). Auf einen neueren Ausbaustandard kommt es unter diesen Umständen nicht an.

2.2.5 Die der Gesuchstellerin im angefochtenen Entscheid angerechneten Wohnkosten sind nach dem vorstehend Gesagten bis zum 30. September 2020 unverändert beizubehalten und für die Zeit danach entsprechend dem vorinstanzlich angewandten und unbestritten gebliebenen Verteilschlüssel auf gerundet Fr. 997.– (Fr. 2'990.– / 3) zu erhöhen.

2.3 Gesundheitskosten

2.3.1 Der Gesuchsgegner hält die unter diesem Titel berücksichtigten Kosten von Fr. 200.– für nicht ausgewiesen. Die anerkannten Fr. 63.– für das Fitnessabonnement seien zudem nicht zu den Lebenshaltungskosten hinzuzurechnen, weshalb keine zusätzlichen Gesundheitskosten berücksichtigt werden könnten (Urk. 65 S. 34 und S. 39).

2.3.2 Wenngleich der Gesuchsgegner wohl zu Recht einwendet, die in Zusammenhang mit der Allergiebehandlung der Gesuchstellerin stehenden Kosten würden von der Krankengrundversicherung übernommen (Urk. 65 S. 34, vgl. auch Urk. 31/14/3 und Spezialitätenliste 2019 des Bundesamts für Gesundheit, S. 191 und S. 193 [abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Arzneimittel.html>]), erscheinen die berücksichtigten monatlichen Gesundheitskosten aufgrund der von der Gesuchstellerin mindestens einmal pro Monat wahrgenommenen psychologischen Beratung à Fr. 120.– (Urk. 12/5, Urk. 30 S. 13 und Urk. 31/14/10 sowie Prot. VI S. 49 und S. 63), der Franchise (Urk. 12/4) und der von ihr zumindest im Umfang von 10 % zu tragenden weiteren Gesundheitskosten (Urk. 31/14/3) als glaubhaft gemacht.

2.4 Steuern

Nachdem sich die Einkünfte der Gesuchstellerin aufgrund der nachfolgend errechneten Reduktion der Unterhaltsbeiträge lediglich während vier Monaten verringern und alsdann infolge Erhöhung der vorinstanzlich angeordneten Unter-

haltsbeiträge erneut ansteigen werden, erweist sich die im angefochtenen Urteil berücksichtigte Steuerpauschale von Fr. 700.– monatlich weiterhin als sachgerecht (Urk. 66 S. 37).

2.5 Hinsichtlich der Wohnkosten der Kinder kann auf vorstehende Erwägung F/2.2 verwiesen werden. Zu Recht stört sich der Gesuchsgegner an der Berücksichtigung von Kommunikationskosten bei den erst sieben und acht Jahre alten Kindern (Urk. 65 S. 37). Diese der Höhe nach nicht substantiiert beanstandeten Kosten von gesamthaft Fr. 150.– sind der Gesuchstellerin alleine zuzuschlagen (vgl. Urk. 65 S. 35 und S. 37 sowie Urk. 66 S. 35). Schliesslich erscheint die vom Gesuchsgegner geforderte hälftige Aufteilung des Grundbetrags der Kinder (Urk. 65 S. 37) angesichts der mit vorliegendem Urteil anzuordnenden Betreuungslösung folgerichtig, weshalb den Kindern in ihrem bei der Gesuchstellerin anfallenden Bedarf Fr. 200.– als Grundbetrag anzurechnen ist.

2.6 Die Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin und der Bedarf der Kinder gestaltet sich im Lichte der gemachten Erwägungen wie folgt:

	Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin		Bedarf E. _____		Bedarf F. _____	
	ab 01.06.2020	ab 01.10.2020	ab 01.06.2020	ab 01.10.2020	ab 01.06.2020	ab 01.10.2020
Grundbetrag	1'350.–	1'350.–	200.00	200.00	200.00	200.00
Wohnkosten	198.–	997.–	198.–	997.–	198.–	997.–
Krankenkasse	360.–	360.–	109.–	109.–	109.–	109.–
Gesundheitskosten	200.–	200.–	79.–	79.–	79.–	79.–
Hausrat/Haftpflicht	40.–	40.–				
Radi- di- o/TV/Internet/Telefo n	150.–	150.–				
Auswärtige Verpflegung	60.–	60.–				
Mobilitätskosten	56.–	56.–				
Steuern	700.–	700.–				
Betreuung			292.–	292.–	292.–	292.–
Hobbies/Freizeit			200.–	200.–	200.–	200.–
Total	3'114.–	3'913.–	1'078.–	1'877.–	1'078.–	1'877.–

3. Unterhaltsberechnung

3.1 In der Phase vom 1. Juni 2020 (Auszug des Gesuchsgegners) bis zum Umzug der Gesuchstellerin in ihre neue Wohnung am 1. Oktober 2020 vermag diese mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten selbst zu decken, weshalb der Gesuchsgegner einzig zu verpflichten ist, den um die Kinderzulagen von je Fr. 200.– reduzierten Barbedarf der Kinder von je Fr. 878.– zu decken. Eine Beteiligung der Gesuchstellerin am Barbedarf der Kinder ist mangels Leistungsfähigkeit ausgeschlossen, vermag sie schliesslich selbst ihren um die vom Gesuchsgegner anerkannten Positionen erweiterten Bedarf (vgl. Urk. 65 S. 36) mit ihrem Einkommen nicht zu tragen.

3.2 Nach dem 1. Oktober 2020 übersteigen die Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin ihr Einkommen um Fr. 563.75 (Fr. 3'913.– - Fr. 3'349.25). Nebst dem nach Abzug der Kinderzulagen von je Fr. 200.– ebenfalls auf Fr. 1'677.– pro Kind angestiegenen Barbedarf hat der Gesuchsgegner folglich in dieser Phase einen hälftig auf die Kinder aufzuteilenden Betreuungsunterhalt von gerundet je Fr. 282.– zu bezahlen.

3.3 Der Gesuchsgegner ist entsprechend den vorstehenden Erwägungen zu verpflichten, in der Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 für jedes Kind nebst den Familienzulagen einen an die Gesuchstellerin monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 878.– zu bezahlen. Ab dem 1. Oktober 2020 erhöht sich der vom Gesuchsgegner für die Kinder bei gleichbleibenden Modalitäten geschuldete Unterhaltsbeitrag auf Fr. 1'677.– pro Kind, zuzüglich eines Betreuungsunterhalts von Fr. 282.–, mithin auf Fr. 1'959.– pro Kind bzw. auf insgesamt Fr. 3'918.–.

3.4 Ohne das es einer expliziten Erwähnung im Dispositiv bedürfte, ist dem Ersuchen des Gesuchsgegners (Urk. 65 S. 4) an dieser Stelle nachzukommen und festzuhalten, dass die Kinderunterhaltsbeiträge und Familienzulagen zur Deckung der im Barbedarf der Kinder aufgeführten Kosten (vgl. vorstehende Erwägung F/2.6) geleistet werden und die Gesuchstellerin dementsprechend zu deren Bezahlung verpflichtet ist.

G. Weitere Anträge

1. Der Antrag des Gesuchsgegners auf Zuweisung des Gartens, der Garage und des baulich abgetrennten Raums im Obergeschoss der bisherigen ehelichen Liegenschaft (Urk. 65 S. 4 und S. 30 f.) ist nach dem Auszug der Gesuchstellerin per 1. Oktober 2020 (vgl. Urk. 121 S. 3) gegenstandslos geworden und das Verfahren ist diesbezüglich abzuschreiben. Dem Gesuchsgegner steht nunmehr die gesamte Liegenschaft an der C.____-Str. ... in D.____ zur Verfügung.

2. Aufgrund des unmittelbaren Eindrucks anlässlich der Kinderanhörung und der ausführlichen Darlegungen der Parteien sowie den weiteren Akten können die speziellen Bedürfnisse von F.____ durch das Gericht in genügender Weise erfasst werden, weshalb ein Bericht von Dr. med. G.____ nicht erforderlich erscheint (vgl. Urk. 65 S. 40).

H. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Vorinstanz auferlegte die auf Fr. 4'000.– festgesetzte Entscheidgebühr sowie die Dolmetscherkosten von Fr. 390.– den Parteien praxisgemäss je zur Hälfte (Urk. 66 S. 46 f.). Dies ist insoweit zu relativieren, als dass nach ständiger Praxis der urteilenden Kammer nur die in Zusammenhang mit Kinderbelange stehenden Gerichtskosten beiden Parteien unabhängig vom Prozessausgang je zur Hälfte auferlegt werden, sofern diese gute Gründe für ihre Rechtsposition hatten (vgl. statt vieler *OGer ZH LE180013 vom 19. März 2019, E. F/3*; ZR 84/1985 Nr. 41; vgl. auch Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Da der Gesuchsgegner hinsichtlich des Unterhalts nach vorliegendem Erkenntnis in einer ersten Phase zwar zu rund 75 % obsiegt, in einer längeren zweiten Phase indes zu 60 % unterliegt, erweist sich eine hälftige Kostenaufgabe auch im Unterhaltungspunkt als angemessen, weshalb das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen ist.

2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des zweitinstanzlichen Verfahrens

2.1 Die Höhe der Entscheidgebühr richtet sich für das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Un-

ter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 7'000.– als angemessen.

2.2 Gegenstand des Berufungsverfahrens sind im Wesentlichen Kinderbelange und Unterhaltsfragen. Letztere waren vorliegend mit einem deutlich geringeren Aufwand verbunden, weshalb hierfür ein Fünftel der Gesamtkosten zu veranschlagen sind und die restlichen Kosten auf die Kinderbelange entfallen. In Abzug zu bringen ist allerdings vorab eine Pauschale für den Beschluss über die superprovisorisch angebehrten vorsorglichen Massnahmen (Urk. 84) von Fr. 1'000.–.

2.3 Entsprechend vorerwähnter Praxis zur Kostenliquidation bei Kinderbelange (vgl. vorstehende Erwägung H/1) haben beiden Parteien je Fr. 2'400.– ($[(Fr. 7'000.– - Fr. 1'000.–) \times 2/5]$) der Entscheidgebühr zu tragen. In den unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten obsiegt der Gesuchsgegner in der ersten Phase zu rund 80 %, unterliegt in der zweiten Phase indes gänzlich. Das letztlich zu konstatierende Unterliegen des Gesuchsgegners ist indes aufgrund des Umstands zu relativieren, dass der höhere Unterhaltsbeitrag der zweiten Phase massgeblich auf den Umzug der Gesuchstellerin zurückzuführen ist und die Anträgen des Gesuchsgegners daher nachvollziehbar erscheinen. Auch die auf Unterhaltsfragen entfallende Entscheidgebühr ist demnach zwischen den Parteien hälftig aufzuteilen und jeder zu verpflichten zusätzlich zum vorerwähnten Betrag Fr. 600.– ($[(Fr. 7'000.– - Fr. 1'000.–) \times 1/10]$) zu bezahlen. Die für den Beschluss über vorsorgliche Massnahmen festgelegte Pauschale hat der Gesuchsgegner ausgangsgemäss (vgl. Urk. 84) alleine zu tragen. Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Verfahrens ist demzufolge im Betrag von Fr. 4'000.– dem Gesuchsgegner und im Betrag von Fr. 3'000.– der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

2.4 Da der Gesuchstellerin aus den die vorsorglichen Massnahmen betreffenden Anträgen des Gesuchsgegners keine Aufwendungen entstanden sind und die Parteien hinsichtlich der übrigen Anträge zur hälftigen Kostentragung verpflichtet werden (vgl. vorstehende Erwägung H/2.3), sind vorliegend keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 5 und 7-9 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 5. Februar 2020 in Rechtskraft erwachsen sind genauso wie Dispositivziffer 4 des vorgenannten Urteils soweit nicht die Zuweisung des Gartens, der Garage und des baulich abgetrennten Raums im Obergeschoss der Liegenschaft an der C.____-Str. ... in D.____ betroffen ist.
2. Das Verfahren wird bezüglich Rechtsbegehren Ziffer 4 (Zuweisung des Gartens, der Garage und des baulich abgetrennten Raums im Obergeschoss der Liegenschaft an der C.____-Str. ... in D.____ an den Gesuchsgegner) abgeschrieben.
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Kinder E.____, geboren am tt.mm.2012, und F.____, geboren am tt.mm.2013, werden unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt.
2. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder befindet sich bei der Gesuchstellerin.
3. Die Kinder werden in ungeraden Kalenderwochen von Montag nach der Schule bis zum Schulbeginn am Mittwoch und von Freitag nach der Schule bis zum Schulbeginn am Mittwoch der darauffolgenden geraden Kalenderwoche vom Gesuchsgegner und in der übrigen Zeit von der Gesuchstellerin betreut.

In Jahren mit gerader Jahreszahl verbringen die Kinder die folgenden Feiertage mit dem Gesuchsgegner und in Jahren mit ungerader Jahreszahl mit der Gesuchstellerin:

- Karfreitag, 12:00 Uhr, bis Ostermontag, 20:00 Uhr
- Weihnachten sowie Stephanstag (25. Dezember 13:00 Uhr bis 26. Dezember 17:00 Uhr)

In Jahren mit gerader Jahreszahl verbringen die Kinder die folgenden Feiertage mit der Gesuchstellerin und in Jahren mit ungerader Jahreszahl mit dem Gesuchsgegner:

- Pfingstsamstag, 12:00 Uhr, bis Pfingstmontag, 20:00 Uhr
- Heiligabend (24. Dezember 10:00 Uhr bis 25. Dezember 13:00 Uhr)
- Silvester, 17:00 Uhr, bis Berchtoldstag (2. Januar des darauffolgenden Jahres), 13:00 Uhr

Weiter verbringen die Kinder mit jeder Partei 6.5 Wochen der Schulferien. Die Parteien sprechen sich über die Aufteilung der Ferien mindestens drei Monate vor Ferienbeginn ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Gesuchsgegner in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit gerader Jahreszahl der Gesuchstellerin.

Die Ferien- und Feiertagsregelung geht der Betreuungsregelung vor.

4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder monatlich folgende Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Familienzulagen) zu bezahlen:

Für E. _____:

Fr. 878.– ab 1. Juni 2020 bis 30. September 2020

Fr. 1'959.– ab 1. Oktober 2020

(davon Fr. 282.– als Betreuungsunterhalt)

Für F. _____:

Fr. 878.– ab 1. Juni 2020 bis 30. September 2020

Fr. 1'959.– ab 1. Oktober 2020

(davon Fr. 282.– als Betreuungsunterhalt)

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Gesuchstellerin zahlbar, und zwar inskünftig jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Bis zum 30. September 2020 gilt die Unterhaltspflicht des Ge-

suchsgegners durch Direktzahlung der Hypothekarkosten der ehelichen Wohnung sowie der Kosten für Heizöl, Kaminfeger, Wasser/Abwasser, Gebäudeversicherungen und Abfallgebühren im Umfang von monatlich Fr. 594.– als getilgt.

5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 10 und 11) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'000.– festgesetzt.
7. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin im Betrag von Fr. 3'000.– und dem Gesuchsgegner im Betrag von Fr. 4'000.– auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung.
8. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

10. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 3. Dezember 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw H. Schinz

versandt am:
PFE